



Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Erstellung eines Gutachtens bezüglich der Pflasterung des Marktplatzes Beckum und Erstellung einer Mängelanzeige an das verantwortliche Planungsbüro

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.10.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Erstellung eines Gutachtens bezüglich der Pflasterung des Marktplatzes Beckum und Erstellung einer Mängelanzeige an das verantwortliche Planungsbüro – wird an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben verwiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petenten über das Beratungsergebnis zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Durch die Bearbeitung der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Bearbeitung der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Mit Schreiben vom 08.09.2022 beantragt der Petent die Erstellung eines Gutachtens bezüglich der Pflasterung des Marktplatzes Beckum und die Erstellung einer Mängelanzeige an das verantwortliche Planungsbüro. Die weiteren Details des Schreibens, welches als Anregung beziehungsweise Beschwerde gemäß § 24 GO NRW zu werten ist, können der Anlage zur Vorlage entnommen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anregung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben zu verweisen.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW